

Polizeireglement (PoIR)

(Stand 10.3.14)

Polizeireglement (PolR)

Der Stadtrat Bremgarten erlässt, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19.12.1978, folgendes Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Das Polizeireglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Gemeindegebiet.

² Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

³ Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Polizeiorgane

¹ Oberste Polizeibehörde ist der Stadtrat. Dem Stadtammann obliegt die Leitung des Polizeiwesens.

² Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Regionalpolizei Bremgarten (Repol) gemäss Gemeindevertrag vom 12.09.2006 (Inkrafttreten 1.1.2007) betraut. Sie versucht, strafbare Handlungen zu verhindern und Gefahren abzuwenden, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu, steht hilflosen Personen bei. Sie regelt auf dem Gemeindegebiet den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften und wendet das Ordnungsbussenverfahren an.

³ Angestellte der Repol Bremgarten können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Stadtrat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

⁴ Der Stadtrat kann in besonderen Fällen weiteren Personen polizeiliche Funktionen übertragen. Diese Personen sind vom Stadtrat in Pflicht zu nehmen und mit Ausweisen oder Kennzeichen auszustatten. Im Übrigen gelten die Richtlinien des Departementes Volkswirtschaft und Inneres (DVI) zur Durchführung von Verkehrskontrollen durch private Sicherheitsorganisationen.

§ 3

Anordnungen und Vorladungen

¹ Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

² Leistet die Person einer zweiten Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der polizeilichen Vorführung hingewiesen werden.

³ Die polizeiliche Vorführung kann durch die zuständige Stelle angeordnet werden.

§ 4

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung von Polizeiorganen.

§ 5

Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Nutzung und Schutz der öffentlichen Sachen

§ 6

Grundsatz

¹ Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist nur mit Bewilligung und in der Regel gegen Gebühr zulässig (§ 103 BauG).

§ 7

Strassen, Gehwege;
Zurückschneiden von
Hecken/Pflanzen

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2,5 m und der Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4,5 m freizuhalten. Der Zugang zu Kandelabern, Verteilungskabinen, Hydranten und anderen öffentlichen Anlagen muss dauernd gewährleistet sein. Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen und dergleichen dürfen durch Pflanzen oder Gegenstände nicht verdeckt werden. Die Sichtzonen sind dauernd freizuhalten (§ 45 Abs. 1 ABauV).

² Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt bzw. Wiederherstellung des ordentlichen Zustandes erfolgt die Ersatzvornahme im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers.

§ 8

Reinigung,
Schneeräumung

¹ Wer öffentliche Strassen und Anlagen übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, hat die Kosten der Reinigung zu tragen (§ 107 BauG).

² Im Sinne von § 110 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19.1.1993 hat jeder Anstösser zu dulden, dass Schnee vom angrenzenden Gehweg oder von der angrenzenden Strasse auf sein Areal geräumt wird. Der Schnee darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden.

§ 9

Lagerung von
Material/Waren

¹ Waren, Brennmaterial, Mulden, Container, usw., für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht wird, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

² Durch das Auf- und Abladen sowie das Lagern von Waren und Material darf der Verkehr auf öffentlichem Grund weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind in geeigneter Weise zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.

§ 10

Baustellen,
offene Gräben

Baustellen, Gräben und dgl. auf öffentlichem Grund und an allgemein zugänglichen Orten sind so zu sichern und zu signalisieren sowie nachts zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

§ 11

Anzeigen, Plakate,
Reklamen;
Anschlagstellen

¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen, Wahlvorschläge und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

² Sind keine Anschlagstellen vorhanden, bedarf das Anbringen der Bewilligung.

³ Plakatwände von Vereinen und Firmenreklamen sind bewilligungspflichtig.

⁴ Für eidg. und kant. Wahlen gelten die Weisungen des Kantons.

§ 12

Campieren

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund benötigt eine Bewilligung.

B. Immissionsschutz

§ 13

Grundsatz In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkungen durch Lärm, Erschütterung, Abgase, Rauch, Russ, Gerüche, Staub oder Strahlen usf.) sind die Vorschriften der eidg. und kant. Umweltschutzgesetzgebung sowie der privatrechtliche Immissionsschutz massgebend.

§ 14

Allg. zeitliche Einschränkungen In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (samstags ab 18.00 Uhr) sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten mit lärmigen Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Betrieb von Baumaschinen usf.) untersagt. Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist im Freien oder bei offenem Fenster jeglicher Lärm, der den Schlaf der Mitmenschen stören könnte, verboten. Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken sowie Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes.

§ 15

Veranstaltungen Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Sportveranstaltungen jeglicher Art, Paintball, Modellfliegen usw.).

§ 16

Lautsprecher Die Benützung von Lautsprechern und Megaphonen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung zulässig.

§ 17

Schall- und Laser bei Anlässen Der Einsatz von Beschallungs- und Laseranlagen ist nur mit Bewilligung erlaubt; massgebend ist die Schall- und Laserverordnung (SLV) des Bundes vom 28.2.2007.

§ 18

Schiessen, Schiessanlage Das Schiessen im Schiessstand ist nur zu den durch den Stadtrat festgelegten Zeiten gestattet. Die Schiessvereine richten jährlich ein entsprechendes Gesuch mit den Schiesszeiten an den Stadtrat.

§ 19

Tierhaltung In Bezug auf übermässigen Lärm von Tieren hat der Tierhalter für die Einhaltung der Ruhezeiten gemäss § 14 zu sorgen.

§ 20

Jauche und Mist

¹ Jauche und Mist dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag und im Rahmen der Gewässerschutzbedingungen ausgebracht werden.

² An Samstagen soll auf das Ausführen von Jauche und Mist auf Kulturland, das an Wohngebiete angrenzt, verzichtet werden.

§ 21

Abfallbeseitigung

¹ Sämtliche anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften des Abfallreglementes zu entsorgen.

Verbrennen

² Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist - mit Ausnahme von Abs. 3 - verboten.

Gartenabfälle,
Holz

³ Das gelegentliche Verbrennen kleiner Mengen von trockenen natürlichen Wald- Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien ist zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 26b Abs. 2 LRV). Im Normalfall sind diese Abfälle der Grüngutentsorgung mitzugeben oder der Eigenkompostierung zuzuführen.

⁴ Bei besonderen Situationen kann der Stadtrat ein Verbot für das Feuern im Freien erlassen.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 22

Unfug

¹ Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist verboten.

² Als Unfug gelten Handlungen die andere Personen belästigen, erschrecken, in ihrer Ruhe stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährden.

§ 23

Umzüge,
Versammlungen

¹ Umzüge, Versammlungen, Kundgebungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

Betteln,
Musikanten

² Das Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

³ Strassenmusikanten benötigen eine Bewilligung.

	§ 24
Rollbrett-, Rollschuhfahren	Für fahrzeugähnliche Geräte wird auf die Vorschriften des SVG verwiesen.
	§ 25
Wald: Reiten, Fahren	Das Reiten und Fahren im Wald, abseits von Waldstrassen und Waldwegen, ist verboten.
	§ 26
Schiessen, Schusswaffen	<p>¹ Auf öffentlichem Grund ist das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art verboten.</p> <p>² Die Benützung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung sowie das Militärrecht bleiben vorbehalten.</p>
	§ 27
Feuerwerk	<p>¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester/Neujahr, während der Fasnacht und an der Bundesfeier unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Die Regionalpolizei¹ kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 4 (Grossfeuerwerk) und T2 (Bühnenfeuerwerk) ist in jedem Fall bewilligungspflichtig.¹</p>
	§ 28
Sprengungen	Für Sprengungen ist eine Bewilligung erforderlich.
	§ 29
Tierhaltung	<p>¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen können.</p> <p>² Der Ausbruch gefährlicher Tiere ist der Polizei umgehend zu melden.</p> <p>³ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen, im Wald und am Waldrand sind Hunde an der Leine zu führen. Die Ausnahmen der Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>

¹ Geändert SRS v. 10.3.14/93

⁴ In besonderen Fällen kann der Stadtrat für Hunde das Tragen eines Maulkorbes und/oder die Leinenpflicht anordnen.

⁵ Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht durch ihre Tiere verunreinigt werden. Sie sind verpflichtet, den Kot ihrer Tiere einzusammeln und zweckmässig zu entsorgen.

⁶ In Wohngebieten und auf befestigten Strassen ausserorts ist der Pferdekot vom Verursacher (Pferdehalter) unverzüglich zu beseitigen.

⁷ Tote Tiere müssen der Tierkadaversammelstelle oder einem Tierkrematorium zugeführt werden.

⁸ Bestraft wird wer Vieh, Geflügel, Hunde oder andere Tiere auf fremdem Boden weiden oder laufen lässt, sofern Klage erhoben wird.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 30

Verrichten der
Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 31

Öffentliches
Ärgernis

¹ Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

² Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden (§ 31 Abs. 4 Polizeigesetz vom 6.12.2005).

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 32

Bewilligungen und
Ausnahmen

¹ Soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Stadtrat erteilt. Er kann zudem in begründeten Fällen Ausnahmen oder Erleichterungen bewilligen.

² Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 33

Busse

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden vom Stadtrat mit Geldbusse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft.

² Wurde die Übertretung durch eine juristische Person begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der Busse haftet die juristische Person solidarisch.

§ 34

Verwarnung

In besonders leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 35

Fahrlässigkeit,
Versuch

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

§ 36

Strafbefehl

¹ Der Stadtrat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus. Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gemeindegesetzes (GG) vom 19.12.1978.

² Der Strafbefehl muss enthalten:

- a) die verfügende Behörde
- b) Namen des Beschuldigten
- c) zur Last gelegter Tatbestand
- d) angewandte Strafbestimmungen
- e) Höhe der Geldbusse
- f) Verfahrenskosten
- g) Rechtsmittelbelehrung
- h) Datum und Unterschriften

§ 37

Rechtsmittel in
Strafsachen

¹ Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Stadtrat unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

² Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Stadtrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vorzuladen. Der Stadtrat fällt einen begründeten Entscheid.

³ Der Strafscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden.

§ 38

Bussenumwandlung Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden (nach erfolglosem Betreibungsbegehren) auf Antrag des Stadtrates durch das Bezirksamt in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Massgebend sind die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Aargauischen Strafprozessordnung.

§ 39

Ordnungsbussen ¹ Übertretungen gegen Vorschriften dieses Reglements, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang aufgeführt (Ordnungsbussenverfahrensordnung, OBVV § 7 Abs. 1).

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1 - 5 OBVV.

§ 40

Bussendepositum Von Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 41

Verwaltungszwang ¹ Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Mit Ausnahme von dringenden Fällen ist den betroffenen Personen Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.

² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9.7.1968.

§ 42

Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Aargauischen Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 43

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.5.2008 in Kraft.

§ 44

Aufhebung

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Reglement vom 30.8.1993 aufgehoben.

Genehmigt am 17.12.07/7.4.08

Stadtrat Bremgarten

Robert Bamert
Stadtammann

Rolf Küng
Stadtschreiber

Anhang:

Regelungen zum Ordnungsbussenverfahren im kommunalen Strafrecht (Bussentarif)



Anhang zum Polizeireglement

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf § 7 Ordnungsbussenverfahrensordnung (OBVV) vom 14.11.07 und § 39 Polizeireglement, folgende Regelungen zum

Ordnungsbussenverfahren im kommunalen Strafrecht:

Ziff.	Polizeiliche Vorladungen, falsche Angaben, fehlende Bewilligungen	Fr.
1	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen gemäss § 3 Abs. 1	100.--
2	Störung der polizeilichen Tätigkeit gemäss § 4	100.--
3	Identitätsnachweis, Nichtausweisen (Verweigerung oder Angabe falscher Personalien) gemäss § 5	100.--
4	Benützung öffentlicher Sachen über den Gemeingebrauch hinaus ohne Bewilligung gemäss § 6 Abs. 2	100.--
5	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung gemäss § 12	100.--
6	Durchführen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ohne gemeinderätliche Bewilligung gemäss § 15	200.--
7	Durchführung einer Demonstration, einer Kundgebung, einer Versammlung oder eines Umzuges auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung gemäss 23 Abs. 1	200.--

Lärm

11	Lärmintensive Verrichtungen in der Zeit von 12.00 - 13.00 Uhr gemäss § 14	50.--
12	Lärmintensive Verrichtungen in der Zeit von 20.00 - 07.00 Uhr (samstags ab 18.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen gemäss § 14	100.--
13	Nachtruhestörung in der Zeit zwischen 22.00 - 07.00 Uhr gemäss § 14	100.--
14	Verursachen von vermeidbarem Lärm durch Gastwirtschaftsbe- triebe in der Zeit zwischen 22.00 - 07.00 Uhr gemäss § 14	100.--
15	Wiederholtes Verursachen von vermeidbarem Lärm durch Gastwirtschaftsbetriebe (Wiederholung) zwischen 22.00 - 07.00 Uhr gemäss § 14	200.--
16	Verwenden von Lautsprechern, Megaphonen und anderer Ver- stärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung gemäss § 16	50.--
17	Einsatz von Beschallungs- und Laseranlagen ohne Bewilligung gemäss § 17	100.--

Abfall, Verunreinigungen, Beschädigungen, Waren- lagerungen

21	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze durch einzelne Kleinabfälle (Littering) gemäss § 6 Abs. 1	50.--
22	Nichtbeheben lassen von Beeinträchtigungen durch Nichtzu- rückschneiden von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen und Plätzen gemäss § 7 Abs. 1	100.--
23	Nichtreinigen von verunreinigten öffentlichen Strassen und An- lagen gemäss § 8 Abs. 1	100.--
24.1	Lagerung von Waren, Brennmaterial und dgl. auf öffentlichem Grund länger als 3 Tage gemäss § 9 Abs. 1	50.--

24.2	Lagerung von Waren, Brennmaterialien und dgl. über Sonn- und Feiertage gemäß § 9 Abs. 1	50.--
25	Nichtsichern von Baustellen, Gräben und dgl. gemäß § 10	100.--
26.1	Verbrennen von Kleinabfällen (sofern nicht Verstoss gegen das USG) gemäß § 21 Abs. 2	100.--
26.2	Verbrennen von Grüngut in bebautem Gebiet (übermässige Immissionen) gemäß § 21 Abs. 3	100.--
27.1	Unerlaubtes Ausführen von Jauche, Klärschlamm oder Mist ausserhalb der bewilligten Tage gemäß § 20 Abs. 1	100.--
27.2	Unerlaubtes Ausführen von Jauche, Klärschlamm oder Mist an Samstagen auf Kulturland, das an Wohngebiete angrenzt gemäß § 20 Abs. 2	100.--
Anstand, Sitte, Unfug, Trunkenheit		
31	Belästigen oder Beunruhigung der Bevölkerung durch Unfug gemäß § 22 Abs. 1	100.--
32	Verrichten der Notdurft an öffentlichen oder andern allgemeinen Orten gemäß § 30	50.--
33	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten gemäß § 31 Abs. 1	100.--
Schiessen, Waffen, Feuerwerk, Sprengen		
41	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund gemäß § 26 Abs. 1	200.--
43	Unbewilligtes Abbrennen von Explosiv-Feuerwerk gemäß § 27 Abs. 2	100.--
44	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der festgelegten Zeit gemäß § 27 Abs. 1	50.--

45 Durchführung einer Sprengung ohne Bewilligung
gemäss § 28 200.--

Tiere

51 Ungenügende Tierhaltung (Belästigungen, etc.)
gemäss § 29 Abs. 1 100.--

52 Unbeaufsichtigtes Laufen lassen eines Hundes
gemäss § 29 Abs. 3 100.--

53.1 Missachten Leinenzwang für Hunde auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen, im Wald und am Waldrand
gemäss § 29 Abs. 3 50.--

53.2 Wiederholtes Missachten des Leinenzwangs für Hunde auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen, im Wald und am Waldrand
gemäss § 29 Abs. 3 100.--

54 Nichtzweckmässige Entsorgung des Tierkots durch den Tierhalter auf öffentlichem Grund
gemäss § 29 Abs. 5 50.--

55 Nichtbeseitigen von Pferdekot
gemäss § 29 Abs. 6 50.--

Betteln, Strassenmusikanten

61 Betteln auf öffentlichem Grund
gemäss § 23 Abs. 2 50.--

62 Musizieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung
gemäss § 23 Abs. 3 50.--

Reklamen, Plakate

71 Anbringen von Reklamen an nicht dafür bestimmten Anschlagstellen
gemäss § 11 Abs. 1 50.--

72 Plakatieren ohne Bewilligung
gemäss § 11 Abs. 2 und/oder Abs. 3 50.--

Durch den Stadtrat genehmigt mit Beschluss vom 7.4.08 (Inkraftsetzung per 1.5.08).

Stadtrat Bremgarten

Robert Bamert
Stadtammann

Rolf Küng
Stadtschreiber